# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2022	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 2022	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
14.11.2022	Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 – LuftVStAbsenkV 2023)	2062
17.11.2022	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung	2063
17.11.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße	2064
23.11.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes FNA: 2161-6-1	2066
23.11.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung	2070
23.11.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung	2087
23.11.2022	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung – KAGBAuslAnzV)	2091
23.11.2022	Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten (Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV)	2093
16.11.2022	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) FNA: 1104-5, 12-4	2096
21.11.2022	Bekanntmachung nach § 11 der Seelotseignungsverordnung	2097
24.11.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes FNA: 2129-63	2098
	Hinweis auf andere Verkündungen	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2099
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2099

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Bundesamt für Justiz Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II Redaktion:

Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Bundesanzeiger Verlag GmbH Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095



## Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 – LuftVStAbsenkV 2023)

#### Vom 14. November 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 198 Nummer 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176):

#### § 1

#### Steuersätze 2023

Unter Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden die Steuersätze des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes für das Jahr 2023 abgesenkt. Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

1. in einem Land der Anlage 1 zu dem Gesetz:	12,73 Euro,
2. in einem Land der Anlage 2 zu dem Gesetz:	32,25 Euro,
3. in anderen Ländern:	58,06 Euro.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2022

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

### Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung

#### Vom 17. November 2022

Auf Grund des § 19 Absatz 4 und 5 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1902) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

#### Artikel 1

Die Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung vom 1. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2051) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "oder an die Finanzagentur oder die Kreditanstalt" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      - "Die festgesetzten Kosten sind von dem jeweiligen Kostenschuldner an den Bund zu zahlen."
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "von" das Wort "der" eingefügt und werden die Wörter "oder Kreditanstalt in voller Höhe" gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - "Die Modalitäten dieser Geltendmachung von Kosten durch eine jeweils andere Stelle sind jeweils zwischen den beteiligten Stellen zu regeln."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Satz 2 wird Absatz 5 und im neuen Absatz 5 werden die Wörter "2 und 3 sowie nach Satz 1" durch die Angabe "3, 4 und 5" ersetzt.
  - bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "Für die Kosten der Finanzagentur und die Kosten des Bundesministeriums der Finanzen kann eine einheitliche und umfassende Kostenpauschale festgelegt werden."
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
     "Die Fälligkeit von Vorschuss-, Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen richtet sich nach § 6 Absatz 2."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Vorschuss- und Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung".
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
      - "Die Kreditanstalt, die Finanzagentur, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das Bundesministerium der Finanzen können außerdem von einem Kostenschuldner nach § 1 jederzeit die Zahlung eines Abschlags für einen schon erbrachten (Teil-)Leistungsstand verlangen."
  - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Vorschusses" ein Komma und die Wörter "des Abschlags" eingefügt.
  - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Vorschusses" die Wörter "oder eines Abschlags" eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2022

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner



#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße<sup>1</sup>

#### Vom 17. November 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und c und mit Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3091) neugefasst worden ist, und des § 17a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBI. I S. 1485), der zuletzt durch Artikel 492 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBI. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (BGBI. I S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. "Nutzfahrzeug": ein Kraftfahrzeug samt zugehörigem Anhänger oder Sattelanhänger, das der Beförderung von Gütern oder Fahrgästen dient und
- Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften (ABI. L 342 vom 27.9.2021, S. 45).

- a) der Fahrzeugklasse M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub>, N<sub>3</sub>, O<sub>3</sub> oder O<sub>4</sub> nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 (ABI. L 313 vom 6.9.2021, S. 4) geändert worden ist, oder
- b) der Fahrzeugklasse T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b oder T4.3b nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABI. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/519 (ABI. L 91 vom 29.3.2019, S. 42) geändert worden ist,

angehört."

#### 2. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die zuständigen Behörden oder deren Beauftragte haben einen Kontrollbericht nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 2014/47/EU in der durch Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmi-



gungsvorschriften (ABI. L 342 vom 27.9.2021, S. 45) geänderten Fassung zu fertigen, wenn ein erheblicher oder gefährlicher Mangel festgestellt oder eine gründlichere technische Unterwegskontrolle durchgeführt wurde."

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. November 2022

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr Volker Wissing



## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

#### Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 26 des Jugendschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBI. I S. 742) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 9. September 2003 (BGBI. I S. 1791), die durch Artikel 4 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort "Bundesprüfstelle" durch das Wort "Prüfstelle" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Liste) muss schriftlich oder elektronisch gestellt und begründet werden. Dem Antrag sollen bei Trägermedien mindestens ein Exemplar und bei Telemedien mindestens die technischen Zugangsdaten zu den Telemedienangeboten beigefügt werden. Wird der Antrag durch Telefax oder elektronisch übermittelt, so können die erforderlichen Anlagen nachgereicht werden."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Trägermediums oder eines Telemediums nach § 21 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes" durch das Wort "Mediums" ersetzt und die Wörter "jugendgefährdender Medien" gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

- 3. § 4 wird wie folgt gefasst:
  - "§ 4 Beteiligte, Anregende
  - (1) Beteiligte sind in einem Verfahren:
  - 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - 2. die Urheberin oder der Urheber und
  - die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte.

Bei Telemedien sind zusätzlich die Anbieterin oder der Anbieter Beteiligte im Sinne des Satz 1.

- (2) Anregende im Sinne dieser Verordnung sind die in § 21 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes genannten zur Verfahrensanregung berechtigten Stellen und die zu deren Vertretung berechtigten Personen."
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Die Benachrichtigung über den Verhandlungstermin muss den Beteiligten und Anregenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zugestellt werden. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und deren Vertretung namhaft zu machen. Der Benachrichtigung der Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, muss eine Kopie der Antragsschrift oder der Verfahrensanregung beigefügt werden. Die Pflicht zur Benachrichtigung eines Beteiligten entfällt, wenn dessen ladungsfähige



Anschrift auch nach zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht ermittelt werden kann."

- c) In Absatz 3 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Bundeszentrale für Kinderund Jugendmedienschutz" und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die fristgemäße Benachrichtigung ist zu Beginn der Verhandlung festzustellen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Kann nicht festgestellt werden, dass die Benachrichtigung zugestellt worden ist, oder ist die Benachrichtigung nicht fristgemäß erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn die Beteiligten nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet haben."

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Befangenheit" durch das Wort "Ablehnung" und das Wort "Bundesprüfstelle" durch das Wort "Prüfstelle" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt und nach dem Wort "wegen" werden die Wörter "Besorgnis der" eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt und nach dem Wort "Stimmenmehrheit" werden die Wörter "in dessen Abwesenheit" eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird nach dem Wort "Vorsitzenden" das Wort "die" durch das Wort "eine" ersetzt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Beteiligten" die Wörter "und die Anregenden" eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Beteiligte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen."
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Nach Aufruf der Sache führt die oder der Vorsitzende in den Sachstand ein. Die Einführung kann auch von den hinzugezogenen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern erfolgen. Die anwesenden Beteiligten oder die zu ihrer Vertretung jeweils berechtigte Person sowie anwesende Anregende sind anzuhören."

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Durchführung der Sitzung des Gremiums im Wege der Bild- und Tonübertragung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien kann folgenden Personen auf deren Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen:
- den Beteiligten und den zu ihrer Vertretung jeweils berechtigten Personen,
- 2. den Anregenden,
- 3. den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie
- 4. den in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen. Ist eine solche Gestattung erfolgt, so muss es für die Verhandlung eine gleichzeitige Bild- und Ton- übertragung geben zwischen
- dem jeweils anderen Ort, an dem sich die Person aufhält und
- 2. dem Ort der Verhandlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während ihrer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich im Wege der Bildund Tonübertragung an diesen Ort und den Ort der Verhandlung übertragen. Ist einer Person nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.
- (3) Die Übertragung darf nicht aufgezeichnet werden."
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Bei der Beratung und Abstimmung sind anwesend
    - die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und
    - 2. mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden
      - a) die hinzugezogenen Berichterstatterinnen und Berichterstatter,
      - b) weitere Bedienstete der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die durch Protokollierung oder andere Handlungen die Erstellung der schriftlichen Entscheidung unterstützen und
      - c) Personen, die der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" und das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.



- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Soll ein Medium im vereinfachten Verfahren in die Liste aufgenommen werden, so muss die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, hiervon benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss der oder dem Beteiligten mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Der Benachrichtigung der Beteiligten muss ein Abdruck der Antragsschrift oder der Anregung beigefügt werden. Auch im vereinfachten Verfahren muss die Prüfstelle den Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, ein Abdruck der Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz zusenden."
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "wird" durch das Wort "ergeht" ersetzt und das Wort "erlassen" gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt und werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - "(4) § 8a gilt entsprechend."
- 11. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 11

#### Belehrungspflichten

Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Personen, denen sie oder er nach § 9 Absatz 1 Satz 1 die Anwesenheit gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis, die Beisitzerinnen und Beisitzer außerdem über ihre Weisungsfreiheit bei ihren Entscheidungen zu belehren. Ferner sind die Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer von der oder dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in die Niederschrift nach § 8 Absatz 4 aufzunehmen."

- 12. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch das Wort "Prüfstelle" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" und das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Prüfstelle für jugendgefährdenden Medien" ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
  - "(4) An die Stelle verhinderter oder ausgeschiedener Beisitzerinnen und Beisitzer treten die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen nach der Reihenfolge, die in Absatz 1 bis 3 festgelegt ist. An die Stelle einer oder eines verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt die zu ihrer oder seiner Vertretung berufene Person."
- 13. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt gefasst:

"Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hat den als öffentlich geführten Teil der Liste in geeigneter Weise in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Teile A und B der bis zum 30. April 2021 bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführten Liste."

- 14. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - "(1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste nur dann keine Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz nach § 21 Absatz 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes einzuholen, wenn diese hierüber bereits entschieden und die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien benachrichtigt hat.
    - (2) Zur Mitteilung von Entscheidungen über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste nach § 24 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes holt die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz von der Kommission für Jugendmedienschutz eine Übersicht über die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und eine Übersicht der aus Mitteln der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen ein."
  - b) In Absatz 3 wird das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Bundeszentrale für Kinderund Jugendmedienschutz" und werden die Wörter "ihren Entscheidungen" durch die Wörter "Entscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien" ersetzt.
- 15. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Absatz 2a" und das Wort "Bundesprüfstelle" durch die Wörter "Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz" ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
  - "(2) Wird ein Telemedium in die Liste aufgenommen oder aus dieser gestrichen, so teilt die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz der Kommission für Jugendmedienschutz den Zeitpunkt der Entscheidung mit.
  - (3) Bei erfolgloser Zustellung soll die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz die Entscheidungen den im Bereich der
- Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle mitteilen."
- In § 16 wird in der Überschrift die Angabe ", Außerkrafttreten" gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. November 2022

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus



#### Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

#### Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 24 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 24 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2091) und § 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBI. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

#### Artikel 1

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "nach § 24 Absatz 1a Nummer 4" durch die Wörter "nach § 24 Absatz 1a Nummer 4 bis 6" ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - "(4) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite."
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Anzeigen
nach § 24 Absatz 1 Nummer 19
des Kreditwesengesetzes
(Wesentliche Auslagerungen)

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen folgende Informationen enthalten:
- 1. eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,
- Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
- 3. die Bezeichnung der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse einschließlich einer Bezeichnung

- der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist.
- eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht
- die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
- die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
- den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird.
- bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
- 11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist, zu der oder dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder von anderen Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems befindet, zu der oder dem das Institut gehört, sofern einschlägig,



- das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
- die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
- das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
- 15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
- 16. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an
  die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter
  ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils
  einschließlich
  - a) des Staates, in dem diese Subunternehmen registriert sind,
  - b) des Standortes, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
  - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- das Ergebnis einer Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
  - a) die Zuordnung zu den Kategorien "leicht", "schwierig" oder "unmöglich",
  - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
  - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
- die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a vorhanden sind,
- die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
- das für die Auslagerung veranschlagte j\u00e4hrliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

Bei Anzeigen nach Satz 1 ist der Auslagerungsvertrag auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei
- Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,

- Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt das Institut die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

- (3) Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.
- (4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei
  - nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
  - erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
  - erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
- fehlender oder unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstandsbeseitigung und -vermeidung,
- erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
- unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,



- unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse.
- 8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
- 10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
- Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
- 12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten."
- 3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a

Anzeigen

nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6
des Kreditwesengesetzes

(Angaben zur Vergütung in CRR-Kreditinstituten)

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die als bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes gelten oder von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen "Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken" nach den Anlagen 13 bis 15 einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis einzureichen hat, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes angehört. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular "Vergütung ab 1 Million Euro (VAM)" nach Anlage 16 oder mit dem Formular "REM HE" nach Anlage 18 einzureichen. Verfügt ein Geschäftsleiter, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter nicht über eine Gesamtvergütung von mindestens einer Million Euro (Einkommensmillionär), so ist abweichend von Satz 1 das Formular "Fehlanzeige

zur Anzeige der Vergütung ab 1 Million Euro (VAMFEHL)" nach Anlage 17 einzureichen. Satz 2 gilt nicht für CRR-Kreditinstitute, die nicht bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind und die das zweite Geschäftsjahr in Folge über keinen Einkommensmillionär verfügen. CRR-Kreditinstitute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, haben abweichend von den Sätzen 1 bis 3 jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres das Formular "REM HE" nach Anlage 18 einzureichen. Die Sätze 1 bis 4 finden auf CRR-Kreditinstitute, deren übergeordnetes Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen die Angaben für alle gruppenangehörigen Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzureichen hat. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 6 entsprechend. Die Anzeige nach Satz 1 oder 4 erfolgt separat aggregiert zum einen für Einkommensbänder von jeweils einer Million Euro und zum anderen für jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem mindestens ein Einkommensmillionär tätig ist. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind dem Mitgliedsstaat zuzuordnen, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind einem Mitgliedsstaat nach Satz 9 zuzuordnen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben.

(3) Die Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind im elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für die Einreichung zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Sie leitet die Anzeigen an die Aufsichtsbehörden weiter. Den Angaben nach Absatz 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zugrunde zu legen. Sie müssen sich jeweils auf die fixe und die variable Vergütung beziehen, die den Geschäftsleitern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder den Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist oder nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 der Institutsvergütungsverordnung ermittelt worden ist. Bei Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs der Europäischen Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Jahres zugrunde zu legen, für das die Anzeige erfolgt."



4.	In der Anlage 3 Ziffer 3 wird di	ie Tabelle wie folgt gefasst:	
	"Beteiligungsunternehmen <sup>4</sup>		
	☐ CRR -Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	<ul><li>☐ Wertpapierinstitut</li><li>(§ 2 Abs. 1 WplG)</li></ul>	☐ E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)	☐ Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	<ul> <li>☐ Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)</li> </ul>
	☐ Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR⁵)	☐ Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	<ul><li>☐ Anbieter von Nebendienstleistunger (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)</li></ul>
	☐ Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)	<ul><li>gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)</li></ul>	<ul><li>□ Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)</li></ul>
	<ul><li>☐ Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)</li></ul>	<ul><li>Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)</li></ul>	☐ Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Unternehmen".		
5.	In der Anlage 5 Ziffer 3 wird di	ie Tabelle wie folgt gefasst:	
	"Anteilseigner <sup>4</sup>		
	☐ CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	☐ Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WplG)	☐ E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)	☐ Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	<ul><li>☐ Kapitalverwaldungsgesellschaft (§ 17 KAGB)</li></ul>
	☐ Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR⁵)	☐ Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	☐ Anbieter von Nebendienstleistunger (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
	☐ Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)	☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)	<ul><li>□ Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)</li></ul>
	<ul><li>☐ Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)</li></ul>	<ul><li>Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)</li></ul>	☐ Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Unternehmen	□ sonstiger Anteilseigner".	
6.	In der Anlage 7 Ziffer 2 wird di	ie Tabelle wie folgt gefasst:	
	"Beteiligungsunternehmen <sup>3</sup>		
	☐ CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	<ul><li>☐ Wertpapierinstitut</li><li>(§ 2 Abs. 1 WplG)</li></ul>	□ E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)	☐ Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	<ul><li>☐ Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)</li></ul>
	☐ Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR⁴)	☐ Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	☐ Anbieter von Nebendienstleistunger (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
	☐ Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)	<ul> <li>gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)</li> </ul>	<ul><li>□ Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)</li></ul>
	<ul><li>☐ Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)</li></ul>	<ul><li>Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)</li></ul>	☐ Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 ZAG)
	□ sonstiges Unternehmen".		

- SI"
- 8. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
  - In den Erläuterungen zu 1. zu c wird in Spiegelstrich 3 in Satz 2 das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- 9. Die Anlagen 13 bis 18 werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.



#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 2022

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mark Branson



Anlage 13 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1 AnzV)

R 01.00				Informatio	n über die	Information über die Vergütung von allen Mitarbeitern	on allen Mita	arbeitern		
(S) ID (S)	(S)	-	2	3	4	2	9	7	8	6
		Verwal- tungs- oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unab- hängige Kontroll- funktionen	Sonstige	Total
0010	Anzahl Mitglieder (natürliche Personen)				X	X	X	X	X	
0020	Gesamtanzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalent)		X							
0030	Gesamtnettogewinn im Geschäftsjahr (in EUR)									
0040	Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr (in EUR)									
0020	hiervon: variable Vergütung (in EUR)								<b>Y</b>	
			•							

Aniage 14 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1 AnzV)

) (I) (Z) (II)	R 02.00.a			Information über die Vergütung der Risikoträger (I)	ber die Verg	ıütung der Ri≀	sikoträger (I)		
	(S)	-	2	3	4	5	9	2	8
		Vowal Howse							
		oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige
0010	Anzahl Mitglieder (natürliche Personen)								
0000	Anzahl Risikoträger (in Vollzeitäquivalent)								
0040	Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten fixen Vergütung (in EUR)								
0900	hiervon: fix in Bar (in EUR)								
0900	hiervon: fix in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
0000	hiervon: fix in "anderen Instrumenten" (in EUR)								
0800	Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütung (in EUR)								
0600	hiervon: variabel in Bar (in EUR)								
0100	hiervon: variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
0110	hiervon: variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)								
0120	Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütung, die zurückbe- halten wurde (in EUR)								
0130	hiervon: zurückbehalten variabel in Bar (in EUR)								
0140	hiervon: zurückbehalten variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
0150	hiervon: zurückbehalten variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)								

Nachrichtlich: Zusätzliche Angaben zum Gesamtbetrag der variablen Vergütung	Artikel 450 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütungen, die für vorangegangene Zeiträume und nicht für das Geschäftsjahr gewährt wurden (in EUR)	Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr vorgenommenen expliziten ex-post-Risikoadjustierung (Malus und Clawback) im Hinblick auf die für vorangegangene Zeiträume gewährte Vergütung (in EUR)	Anzahl der Empfänger von garantierter variabler Vergütung (Neueinstellungsprämien)	Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) (in EUR)	Anzahl der Empfänger von Abfindungszahlungen	Gesamtbetrag der Abfindungszahlungen im Geschäftsjahr (in EUR)	Artikel 450 Buchstabe h Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – höchste Abfindungszahlung an eine Einzelperson (in EUR)	Anzahl der Empfänger von Beiträgen zu ermessensabhängigen Altersversorgungsleistungen für das Geschäftsjahr	Gesamtbetrag der Beiträge zu ermessens- abhängigen Altersversorgungsleistungen für das Geschäftsjahr (in EUR)	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für mehrjährige Bemessungszeiträume, die nicht jährlich revolvieren (in EUR)
					_ `					
0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260

(8) (1) (2) (1)		-	6		,				
			1	က	4	5	9	7	80
		Verwaltungs- oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige
O030 Anzahl Risikoträger der unmi Geschäftsleitung nachgelage ebene (Senior Management)	Anzahl Risikoträger der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungs- ebene (Senior Management)								

Anlage 15 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1 AnzV)

EUR) 500 000 000 000 Aufstellung	R 03.00	Angaben zu den Risikoträgern, deren Vergütung für	deren Vergütung für das Geschäftsjahr mindestens 1 Million EUR beträgt
Gesamtvergütung, Vergütungsstufe (in EUR)  Vergütugsstufe 1 – 1 000 000 bis unter 1 500 000  Vergütungsstufe 2 – 1 500 000 bis unter 2 000 000  Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese Aufstellung	(S) ID (S)		-
Gesamtvergütung, Vergütungsstufe (in EUR)  Vergütugsstufe 1 – 1 000 000 bis unter 1 500 000  Vergütungsstufe 2 – 1 500 000 bis unter 2 000 000  Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese Aufstellung			
Vergütugsstufe 1 – 1 000 000 bis unter 1 { Vergütungsstufe 2 – 1 500 000 bis unter 2 Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese		Gesamtvergütung, Vergütungsstufe (in EUR)	Anzahl der Risikoträger (natürliche Personen)
Vergütungsstufe 2 – 1 500 000 bis unter 2 Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese		Vergütugsstufe 1 – 1 000 000 bis unter 1 500 000	
Liegen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese Aufstellung um entschende Vermittungsstufen zu erdänzen	2	Vergütungsstufe 2 – 1 500 000 bis unter 2 000 000	
	PiP	egen höhere Vergütungsstufen vor, ist diese Aufstellung um entsprechende Vergütungsstufen zu ergänzen	

Anlage 16 (zu § 9a Absatz 2 Satz 1 AnzV)

			>	ergütung ab	Vergütung ab 1 Million Euro	0		
	1	2	3	4	5	9	7	8
	Verwaltungs- oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige
Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene	5)							
hiervon: fix in "anderen Instrumenten" (in EUR)	(٤							
hiervon: variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
hiervon: variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)								

	Gesamberrag der für das Geschaftsjahr gewährten variablen Vergütung, die zurückbe- halten wurde (in EUR)				
E E	hiervon: zurückbehalten variabel in Bar (in EUR)				
- D :=	hiervon: zurückbehalten variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)				
	hiervon: zurückbehalten variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)				
Nac	Nachrichtlich: Zusätzliche Angaben zum Gesamtbetrag der variablen Vergütung				
Anz	Anzahl der Empfänger von Abfindungszahlungen				
ge Ge	Gesamtbetrag der Abfindungszahlungen im Geschäftsjahr (in EUR)				
Ges abh das	Gesamtbetrag der Beiträge zu ermessens- abhängigen Altersversorgungsleistungen für das Geschäftsjahr (in EUR)				
Ges me jähr	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für mehrjährige Bemessungszeiträume, die nicht jährlich revolvieren (in EUR)				

Durch die Auswahl des betreffenden VAM Meldebogens wird die jeweilige Vergütungsstufe gewählt. Dabei steht "VAM1" für eine jährliche Gesamtvergütung ab 1 Mio bis unter 2 Mio EUR, usw. <sup>2</sup> Instrumente gemäß Delegierte Verordnung (EU) Nr. 527/2014.



Anlage 17 (zu § 9a Absatz 2 Satz 2 AnzV)

VAMFEHL	HL Fehlanzeige zur Anzeige der Vergütung ab 1 Million Euro
ID (Z) ID (S)	(S)
-	Keine Geschäftsleiter oder Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro (=1).

Anlage 18 (zu § 9a Absatz 2 Sätze 1 und 4 AnzV)

		-		mation über	Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre (l)	ı der Einkomı	mensmillionä	ire (I)	α
		-	N	m	4	S	0		∞
		Vergütungs- stufe	•		Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts- raums, auf das sich die Daten beziehen	•			
		Verwaltungs- oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige
Anzahl Mitarbeiter in Kontrollfunktionen	Kontrollfunktionen								
Anzahl sonstiger Mitarbeiter	tarbeiter								
Gesamte Anzahl an	Gesamte Anzahl an Einkommensmillionären								
Gesamtbetrag der f gewährten fixen Ver	Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten fixen Vergütung (in EUR)								
hiervon: fix in Bar (in EUR)	r (in EUR)								
hiervon: fix in Al verknüpften Inst	hiervon: fix in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
hiervon: fix in "a	hiervon: fix in "anderen Instrumenten" (in EUR)								
Gesamtbetrag der gewährten variable	Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütung (in EUR)								
hiervon: variabel in Bar (in EUR)	l in Bar (in EUR)								
hiervon: variabe verknüpften Inst	hiervon: variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)								
hiervon: variabe (in EUR)	hiervon: variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)								

Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütung, die zurückbe- halten wurde (in EUR)	hiervon: zurückbehalten variabel in Bar (in EUR)	hiervon: zurückbehalten variabel in Aktien bzw. mit Aktien verknüpften Instrumenten (in EUR)	hiervon: zurückbehalten variabel in "anderen Instrumenten" (in EUR)	Nachrichtlich: Zusätzliche Angaben zum Gesamtbetrag der variablen Vergütung	Anzahl der Empfänger von Abfindungszahlungen	Gesamtbetrag der Abfindungszahlungen im Geschäftsjahr (in EUR)	Gesamtbetrag der Beiträge zu ermessens- abhängigen Altersversorgungsleistungen für das Geschäftsjahr (in EUR)	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für mehrjährige Bemessungszeiträume, die nicht jährlich revolvieren (in EUR)
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220



R 04.00.b	0.b		Inform	nation über	Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre (II)	der Einkomr	nensmillion	ire (II)	
ID (Z) ID (S)	ID (S)	-	2	ဗ	4	5	9	7	8
		Vergütungs- stufe	•		Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts- raums, auf das sich die Daten beziehen	•			
		Verwaltungs- oder Aufsichts- organ	Geschäfts- leitung	Investment Banking	Privat- kunden- geschäft	Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige
0010	Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene								

R 04.00.c	0.0		Inform	nation über c	Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre (III)	der Einkomn	nensmillionä	(III)		
ID (Z)	ID (S)	1	2	3	4	5	9	7	8	
		Vergütungs- stufe Stufe Oder Aufsichts- organ	■ Geschäfts-leitung	Investment Banking	Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts-raums, auf das sich die Daten beziehen beziehen Privat-kunden-geschäft	▼ Vermögens- verwaltung	Unter- nehmens- funktionen	Unabhängige Kontroll- funktionen	Sonstige	
0020	hiervon: Risikoträger									

#### Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung

#### Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 28 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2446; 2019 I S. 1113) in Verbindung mit § 1e der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBI. I 2003 S. 3), von denen § 28 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1534) geändert worden ist und § 1e durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5255) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

#### Artikel 1

Die ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBI. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Anzeigen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Wesentliche Auslagerungen)

- (1) In einer Anzeige nach § 26 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu beschreiben und Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes einzureichen. Mit der Vollzugsanzeige nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist der geschlossene Vertrag einzureichen.
- (2) Anzeigen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen weiterhin folgende Informationen enthalten:

- eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,
- Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
- die Bezeichnung der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse, einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
- eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
- die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
- die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
- den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird,
- bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud- Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
- 11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist, zu dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von

- anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe befindet, zu der das Institut gehört, sofern einschlägig,
- das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
- 13. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
- das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
- 15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
- 16. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
  - a) des Staates, in dem diese beauftragten Unternehmen registriert sind,
  - b) des Standorts, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
  - c) gegebenenfalls des Standorts, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- das Ergebnis der Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
  - a) die Zuordnung zu den Kategorien "leicht", "schwierig" oder "unmöglich",
  - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
  - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
- die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a vorhanden sind,
- die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
- 20. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.
- (3) Anzeigen nach § 26 Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

- Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung.
- Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- 3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- Änderung der Bewertung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt ein Institut eine wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 2 anzuzeigen.

- (4) Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.
- (5) Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei
  - nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten oder des wesentlichen Prozesses,
  - erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
- erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Bundesanstalt oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
- fehlender oder nur sehr unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstandsbeseitigung und -vermeidung.
- 5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und



- Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
- unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
- unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
- 8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
- drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
- Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
- 12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in Drittstaaten, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten."
- 3. In Anlage 6 wird die Tabelle unter Ziffer 2 wie folgt gefasst:

	"В	eteiligungsunternehmen <sup>3</sup>			
		CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)		Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG)	E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)		Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)
		Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR <sup>4</sup> )		Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
		Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)		gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)	Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)
		Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)		Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)	Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Unternehmen"			
4.	In	Anlage 7 wird die Tabelle unter	· Zi	ffer 3 wie folgt gefasst:	
	"А	nteilseigner <sup>1, 15</sup>			
		CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)		Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG)	E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)		Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)
		Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR <sup>16</sup> )		Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
		Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)		gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)	Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)
		Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)		Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)	Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Unternehmen		sonstier Anteilseigner"	
5.	In	Anlage 8 wird die Tabelle unter	· Zi	ffer 3 wie folgt gefasst:	
	"В	eteiligungsunternehmen <sup>1</sup>			
		CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)		Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG)	E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)		Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)
		Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR <sup>14</sup> )		Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
		Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)		gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)	Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)
		Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)		Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)	Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
		sonstiges Unternehmen"			



#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 2022

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mark Branson



#### Verordnung

## über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung – KAGBAuslAnzV)

Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 36 Absatz 11 Satz 1 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981) in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBI. I 2003 S. 3), von denen § 36 Absatz 11 durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1534) eingefügt und § 1 Nummer 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5255) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anzeigen nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

#### § 2

#### Einreichungsverfahren

- (1) Die Auslagerungsanzeigen nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die einzureichenden Unterlagen und Informationen sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 einzureichen.
- (2) Die Bundesanstalt eröffnet für die Anzeigen nach Absatz 1 auf ihrer Internetseite elektronische Einreichungswege über Portale.
- (3) Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist eine Anmeldung auf der Internetseite der Bundesanstalt erforderlich. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens erforderliche Zugangskennung mit.
- (4) Jede Änderung in Bezug auf Informationen, die der Anmeldung nach Absatz 3 zu Grunde lagen, ist der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderungsanzeige wird der Bundesanstalt gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.

#### § 3

#### Datenformate

Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate.

#### § 4

#### Unternehmenskennung

- (1) Bei der Übermittlung von Unterlagen haben sich die Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt durch eine Kennziffer zu identifizieren.
- (2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie eine Kennziffer gemäß Absatz 1 erhalten und eine ihnen einmal zugeteilte Kennziffer auf Dauer von ihnen verwendet werden darf.

#### § 5

#### Zurückweisung von Daten

- (1) Die Bundesanstalt weist Datensätze zurück, die
- nicht die nach § 3 vorgeschriebenen Formate aufweisen oder
- 2. keine oder eine fehlerhafte Unternehmenskennung nach § 4 beinhalten.

Die Zurückweisung ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Zurückgewiesene Datensätze gelten als nicht eingegangen. Die Mitteilung einer Zurückweisung nach Absatz 1 ist über das Kommunikationsverfahren nach § 2 Absatz 2 abrufbar.

#### § 6

## Anzeigen nach § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (Auslagerung und Unterauslagerung)

- (1) Anzeigen nach § 36 Absatz 2, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 6 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs über die Absicht einer Auslagerung oder Unterauslagerung müssen folgende Informationen enthalten:
- eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vergebene Referenznummer für jede Auslagerungs- und Unterauslagerungsvereinbarung,
- Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
- 3. die Bezeichnung der auszulagernden Aufgaben einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung oder Unterauslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden und ob die Verarbeitung personenbezogener Daten an ein Auslagerungsunternehmen ausgelagert wird oder worden ist,



- die Kategorie, die die Art der Aufgabe entsprechend der Bezeichnung der ausgelagerten Aufgabe widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
- 5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
- die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
- den Staat, in dem die Aufgabe durchgeführt werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- bei der Auslagerung oder Unterauslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- das Datum der letzten Risikoanalyse der Auslagerung oder Unterauslagerung und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
- 10. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die oder das die Auslagerungs- oder Unterauslagerungsvereinbarung genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
- 11. das auf die Auslagerungs- oder Unterauslagerungsvereinbarung anwendbare Recht,
- 12. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Auslagerungs- oder Unterauslagerungsunternehmen,
- 13. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Unterauslagerungsunternehmen, an die Aufgaben weiter übertragen werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
  - a) des Staates, in dem diese Unterauslagerungsunternehmen registriert sind,
  - b) des Standorts, an dem die Aufgabe durchgeführt werden soll oder wird, und
  - c) gegebenenfalls des Standorts, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden.
- 14. sofern eine Auslagerung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Kapitalanla-

gegesetzbuchs erfolgt, die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde sowie die Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Auslagerungs- oder Unterauslagerungsunternehmens oder ein in sonstiger Weise geeigneter Nachweis der Zulassung oder Registrierung.

Die Anzeige nach Satz 1 hat unverzüglich zu erfolgen.

- (2) In einer Anzeige nach § 36 Absatz 2, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist die Beachtung der Vorgaben des § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 6 bis 8 und 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu bestätigen und zu erläutern.
- (3) Anzeigen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs über wesentliche Änderungen einer bestehenden Auslagerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben können, sind unverzüglich und insbesondere einzureichen bei
- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- Vereinbarungen zusätzlicher wesentlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen,
- 3. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- nachträglicher Verlagerung der Durchführung von Aufgaben in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Unterauslagerungsunternehmen,
- Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrages,
- Kenntnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die wesentliche Änderung einer Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

(4) Anzeigen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.

§ 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 2022

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mark Branson

## Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten (Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV)

#### Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 34 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 34 Absatz 3 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1534) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBI. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5256) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unterliegen und keine kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sterbekassen sind, und
- Pensionsfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen.

#### § 2

#### Anzeigen nach § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- (1) Die in § 1 genannten Unternehmen haben in Anzeigen nach § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgende Informationen aufzunehmen:
- 1. eine vom Unternehmen vergebene Referenznummer für jeden Ausgliederungsvertrag,
- das Datum des Vertragsbeginns, gegebenenfalls das Datum der nächsten Vertragsverlängerung, gegebenenfalls das Datum des Vertragsendes und gegebenenfalls Kündigungsfristen für den Dienstleister, auf den die Funktion oder Versicherungstätigkeit ausgegliedert wird,
- eine Bezeichnung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Ausgliederung

- übermittelt werden, und die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder ob ihre Verarbeitung an einen Dienstleister ausgegliedert wird.
- 4. die Kategorie, die die Art der Funktion oder Versicherungstätigkeit entsprechend der Bezeichnung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
- den Namen der Person, die im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion oder einer selbst definierten Schlüsselaufgabe beim Dienstleister hierfür zuständig ist,
- eine Beschreibung des Umfangs der Ausgliederung mit der Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgegliedert wird,
- 7. die Gründe für die Ausgliederung,
- die Angabe, ob es sich um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt, und eine Begründung dafür,
- das Datum der letzten Bewertung der Wichtigkeit der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit,
- 10. die Firma, die Handelsregisternummer, sofern vorhanden eine Kennziffer für die juristische Person, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Dienstleisters sowie gegebenenfalls die Firma des Mutterunternehmens des Dienstleisters,
- den Staat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden,
- 12. in dem Fall, dass auf einen Cloud-Anbieter ausgegliedert wird, die Bezeichnung des Cloud-Dienstmodells, des Cloud-Bereitstellungsmodells und der spezifischen Art der betreffenden Daten sowie der Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden,
- das Datum der letzten Risikoanalyse der Ausgliederung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse,
- das Datum der Genehmigung des Ausgliederungsvertrages durch die Geschäftsleitung,



- die Angabe des auf den Ausgliederungsvertrag anwendbaren Rechts,
- gegebenenfalls die Firmen von Subdienstleistern, an die wesentliche Teile einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit weiter ausgegliedert werden, jeweils
  - a) einschließlich des Staates, in dem der Subdienstleister registriert ist,
  - b) des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, und
  - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden,
- 17. das Ergebnis einer Bewertung
  - a) der Ersetzbarkeit des Dienstleisters mit Erläuterung,
  - b) der Möglichkeit einer Wiedereingliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit in das Unternehmen oder
  - c) der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit,
- eine Erklärung, ob Interessenkonflikte bestehen, und eine Darstellung von bestehenden Interessenkonflikten.

Für Pensionskassen und Pensionsfonds gilt Satz 1 für die Anzeige der Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten nach § 234e Absatz 3 und § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass in der Anzeige nur die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 aufzunehmen sind.

(2) Wenn das Unternehmen eine nach Absatz 1 angezeigte Ausgliederung nicht durchführt, soll es diesen Umstand anzeigen.

#### § 3

#### Anzeigen nach § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- (1) Wesentliche nach Vertragsschluss eingetretene Umstände, die die in § 1 genannten Unternehmen nach § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuzeigen haben, sind insbesondere
- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- die Vereinbarung zusätzlicher wesentlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen,
- 3. die Änderung der Bewertung, ob eine Ausgliederung als wichtig oder unwichtig einzustufen ist,
- wesentliche Abweichungen, die sich aus einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Ausgliederung ergeben,
- neue Subdelegationen bezüglich wesentlicher Teile einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit.
- die Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Dienstleisters,
- nach Vertragsschluss erbrachte Dienstleistungen in Drittstaaten durch den Dienstleister oder seine Subdienstleister,

- die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Ausgliederungsvertrages bei unbefristeten Verträgen oder vor Ablauf der Vertragslaufzeit,
- die Übernahme der Kontrolle über den Dienstleister durch ein anderes Unternehmen nach Kenntnis,
- der Wechsel der Person, die im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion oder einer selbst definierten Schlüsselaufgabe beim Dienstleister hierfür zuständig ist.
- (2) Nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände im Sinne des § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind auch solche Umstände, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigen können, insbesondere
  - nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung,
- erhebliche Vertragsverletzungen durch den Dienstleister,
- erhebliche Rechtsverstöße, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Ausgliederung nach § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die umfassende Einschränkung von Informations- und Prüfrechten des Unternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder Verstöße des Dienstleisters gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
- die fehlende oder nur sehr unzureichende Bereitschaft des Dienstleisters, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Beseitigung und Vermeidung von Missständen,
- erhebliche Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der Ausgliederung beim Unternehmen oder beim Dienstleister nach Kenntnis,
- ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Dienstleisters,
- unzureichende Ressourcen des Dienstleisters für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit,
- Kenntnis über Umstände, nach denen eine leitende Person des Dienstleisters nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- fehlende oder nur unzureichende Mitwirkung des Dienstleisters bei Beendigung der Ausgliederung,
- 10. drohende Zahlungsunfähigkeit des Dienstleisters,
- 11. Kenntnis über schwerwiegende Reputationsschäden beim Dienstleister,
- Konflikte am Sitz des Dienstleisters in Drittstaaten, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit führen oder führen könnten.
- (3) Zeigt ein in § 1 genanntes Unternehmen nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestanden, sind zudem die Informationen nach § 2 Absatz 1 anzuzeigen.



§ 4

## Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen

- (1) Die in § 1 genannten Unternehmen haben die Anzeigen und die Unterlagen nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 elektronisch an die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt zu übermitteln. Dabei haben die Unternehmen die ordnungsgemäße Datenübermittlung durch Berücksichtigung der in der Melde- und Veröffentlichungsplattform hinterlegten Informationen und Hinweise sicherzustellen. Die Bundesanstalt legt Einzelheiten zur Form und zu den zu verwendenden Datenformaten für die Übermittlung der Anzeigen fest. Sie gibt die Einzelheiten auf ihrer Internetseite bekannt.
- (2) Die in § 1 genannten Unternehmen haben die Anzeigen nach § 3 Absatz 2 in Textform an die Bundesanstalt zu übermitteln.
- (3) Bei der Übermittlung von Anzeigen haben sich die in § 1 genannten Unternehmen gegenüber der Bundesanstalt durch eine Kennziffer für die juristische Person zu identifizieren. Sie verwenden dazu eine Kennziffer, die sie auf Dauer nutzen dürfen und beibehalten.

§ 5

### Zurückweisung von Anzeigen und Unterlagen

- (1) Die Bundesanstalt weist Datensätze zur Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 zurück wenn,
- die Datensätze nicht die von ihr festgelegten Datenformate einhalten oder
- keine Unternehmenskennung nach § 4 Absatz 3 angegeben ist.
- (2) Zurückgewiesene Anzeigen und Unterlagen gelten als nicht übermittelt. Die Nachricht über eine Zurückweisung ist in der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt abrufbar.

§ 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 2022

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mark Branson



#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- 1. § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz) in der Fassung vom 20. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2954, 2970) sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit sie zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden.
- 2. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass eine Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse zulässig ist; dem entspricht eine Begrenzung auf besonders schwere Straftaten. Außerdem müssen die nach Maßgabe der Gründe an die jeweilige Übermittlungsschwelle zu stellenden Anforderungen erfüllt sein.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 16. November 2022

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann



#### Bekanntmachung nach § 11 der Seelotseignungsverordnung

#### Vom 21. November 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 der Seelotseignungsverordnung vom 12. Mai 2022 (BGBI. I S. 777) gibt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bekannt:

- Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat festgestellt, dass alle sachlichen, insbesondere räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung des psychologischen Eignungstests vollständig entsprechend § 11 Absatz 1 am 1. Dezember 2022 vorliegen.
- Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 der Seelotseignungsverordnung ist dessen § 3 ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dieser Tag ist der 1. Januar 2023.

Berlin, den 21. November 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr Im Auftrag Dr. Norbert Salomon



#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Vom 24. November 2022

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBI. I S. 2006) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nach der Feststellung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in dem Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 14. November 2022 (Az. COMP.B.3/HA/ajn/comp(2022)8395116), dass die Maßnahme nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, in entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 1. Dezember 2022 in Kraft tritt.

Berlin, den 24. November 2022

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Im Auftrag Berthold Goeke



#### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
16. 11. 2022	Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen (LNG-Verordnung – LNGV) FNA: neu: 752-6-31	BAnz AT 17.11.2022 V1	18. 11. 2022
10. 11. 2022	Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Ackerbohnen im Rahmen der Saatgutanerkennung 2022 FNA: neu: 7822-6-58	BAnz AT 18.11.2022 V1	19. 11. 2022
9. 11. 2022	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)  FNA: 96-1-2-255	BAnz AT 22.11.2022 V1	23. 2.2023

#### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. E	EU	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	<ul> <li>Ausgabe in deuts</li> </ul>	cher Sprache –	
		Nr./Seite	vom	
31. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1929 der Kommission zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1227 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind	L 266/1	13. 10. 2022	
6. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1930 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eindeckungsregelung (1)	L 266/13	13. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
10. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1931 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens ("Scalogno di Romagna" (g. g. A.))	L 266/16	13. 10. 2022	
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABI. L 170 vom 25.6.2019)	L 266/22	13. 10. 2022	

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. E	scher Sprache –
		Nr./Seite	vom
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABI. L 172 vom 17.5.2021)	L 266/23	13. 10. 2022
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABI. L 236 vom 19.9.2018)	L 266/24	13. 10. 2022
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1363 der Kommission vom 3. August 2022 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-D, Azoxystrobin, Cyhalofopbutyl, Cymoxanil, Fenhexamid, Flazasulfuron, Florasulam, Fluroxypyr, Iprovalicarb und Silthiofam in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABI. L 205 vom 5.8.2022)	L 266/25	13. 10. 2022
-	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABI. L 136 vom 25.5.2012)	L 266/26	13. 10. 2022